

Regelungen der Selbstüberwachungsanforderungen

Anforderung gemäß der Nebenbestimmungen des

- a) Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008
- b) Planänderungsbescheides vom 17.05.2010
- c) 6. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015

2.10.1 (a)**Selbstüberwachung / Inspektion****AKE**

Der AKE ist **jährlich** auf das Ablagerungsverhalten zu inspizieren.

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind **in den ersten 2 Jahren ab Inbetriebnahme 3 Inspektionsläufe durchzuführen**. In den Folgejahren ist jährlich zu inspizieren.

Ablagerungen sind wie folgt zu beseitigen und zu dokumentieren:

- **Die exakten Ablagerungshöhen und Ablagerungsbereiche sind zu dokumentieren.**
- Bei den nachfolgenden Einsätzen des Reinigungssystems ist dessen Erfolg (Abtransport der remobilisierten Ablagerungen) nachzuweisen und zu dokumentieren.
- **Ablagerungen ≥ 10 % der Kanalhöhe sind innerhalb von 3 Monaten zu beseitigen.**
- **Nach jedem Einstau (z. B. Stromausfall bei den Pumpwerken) sind Ablagerungen im Bereich der eingestauten Haltungen und Schächte zu beseitigen.**

1.2.2 (b)**Haltung H_.043.1:**

Die Haltung H_.043.1 ist jährlich auf das Ablagerungsverhalten zu inspizieren. Abweichend von der vorstehenden Regelung sind **in den ersten 2 Jahren ab Inbetriebnahme 3 Inspektionsläufe durchzuführen**. In den Folgejahren ist jährlich zu inspizieren. Ablagerungen sind wie folgt zu beseitigen und zu dokumentieren:

- **Die exakten Ablagerungshöhen und Ablagerungsbereiche sind zu dokumentieren.**
- **Ablagerungen ≥ 10 % der Kanalhöhe sind innerhalb von 3 Monaten zu beseitigen.**
- **Nach jedem Einstau (z. B. Stromausfall bei den Pumpwerken) sind Ablagerungen im Bereich der eingestauten Haltungen und Schächte zu beseitigen.**

Anforderung gemäß der Nebenbestimmungen des

a) Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008

b) Planänderungsbescheides vom 17.05.2010

c) 6. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015

2.10.1 (c)

hochliegender Kanal ab PW-Oberhausen

Die Selbstüberwachung des hoch liegenden Abwasserkanals richtet sich nach den Vorgaben der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw).

Abweichend von den Vorgaben der SüwVO Abw hat die Zustandserfassung für den hochliegenden Abwasserkanal in 10-jährigem Abstand zu erfolgen.

2.10.3 (a)

SVM¹

AKE

Die erste Zustandserfassung und die Dichtigkeitsprüfung mit dem SVM ist innerhalb von zehn Jahren durchzuführen. Hierbei sind jährlich 10 % (ca. 5 km) zu untersuchen.

Die Festlegung der Untersuchungsabschnitte ist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Diese Intervalle und Untersuchungsabschnitte gelten auch für die Infiltrationsuntersuchungen an den Muffen.

1.2.4 (b)

Haltung H .043.1

Die erste Zustandserfassung und die Dichtigkeitsprüfung der Haltung H_.043.1 sind innerhalb von zehn Jahren durchzuführen, anschließend im maximal 10-jährigen Abstand.

2.10.1 (c)

hochliegender Kanal ab PW-Oberhausen.

Die Selbstüberwachung des hochliegenden Abwasserkanals richtet sich nach den Vorgaben der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw).

Abweichend von den Vorgaben der SüwVO Abw hat die Zustandserfassung für den hochliegenden Abwasserkanal in 10jährigem Abstand zu erfolgen.

2.10.4 (a)

Detailuntersuchungen

AKE

Sollten durch die Befahrung mit dem SEK² Hinweise vorliegen, dass sich an einer Stelle ein Schaden abzeichnet, muss das SVM für diese Stelle gezielt eingesetzt werden.

Anforderung gemäß der Nebenbestimmungen des
a) Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008
b) Planänderungsbescheides vom 17.05.2010
c) 6. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015

2.10.1 (c)

hochliegender Kanal ab PW-Oberhausen

Die Selbstüberwachung des hoch liegenden Abwasserkanals richtet sich nach den Vorgaben der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw).
Abweichend von den Vorgaben der SüwVO Abw hat die Zustandserfassung für den hochliegenden Abwasserkanal in 10jährigem Abstand zu erfolgen.

2.10.5 (a)

Sanierungsfristen

AKE

Für die Sanierung möglicher Schäden werden folgende Sanierungsfristen vorgegeben:

Schaden	Frist bis zur Sanierung
Detektion von Undichtigkeiten in der Fuge	Unverzüglich (Gefährdung der Standsicherheit nicht auszuschließen)
Risse	(Analog zu ATV M 149)
> 10 mm (entspricht SK 0)	Sofort
5 bis 10 mm (entspricht SK 1)	innerhalb von 2 Jahren
2 bis 5 mm (entspricht SK 2)	innerhalb von 5 Jahren
Hindernisse	Beseitigung bei jeder Inspektion
Korrosion / Materialabtrag	
Abtrag > 16 mm (Zuschlag herausgefallen)	sofort
Abtrag 8 bis 16 mm (Zuschlag ragt heraus)	innerhalb von 2 Jahren
Abtrag < 8 mm (Zuschlag sichtbar)	innerhalb von 5 Jahren

Anforderung gemäß der Nebenbestimmungen des
a) Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008
b) Planänderungsbescheides vom 17.05.2010
c) 6. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015

1.2.5 (b)

Haltung H_.043.1

Für die Sanierung möglicher Schäden werden für die Haltung H_.043.1 folgende Sanierungsfristen vorgegeben:

Schaden	Frist bis zur Sanierung
Feststellungen von Undichtigkeiten	Unverzüglich
Risse > 1,5 mm in der Auskleidung	Sofort
Risse < 1,5 mm in der Auskleidung	innerhalb eines Jahres
Hindernisse	Beseitigung bei jeder Inspektion
<u>Korrosion / Materialabtrag</u>	
Sichtbarer Abtrag	innerhalb eines halben Jahres

2.10.1 (c)

hochliegender Kanal ab PW-Oberhausen

Die Selbstüberwachung des hoch liegenden Abwasserkanals richtet sich nach den Vorgaben der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw).

Abweichend von den Vorgaben der SüwVO Abw hat die Zustandserfassung für den hochliegenden Abwasserkanal in 10-jährigem Abstand zu erfolgen.

2.10.6 (a) und 2.10.3 (c)

Selbstüberwachungsbericht

Jährlich sind der zuständigen Überwachungsbehörde der Selbstüberwachungsbericht nach SüwVKan sowie der Betriebsbericht nach dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 3.1.1995 IV B 6 - 031 002 0201, "Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen" vorzulegen.

Zusätzlich sind in dem Bericht folgende Angaben zu machen:

- durchgeführte Inspektionen, untergliedert nach Einsatz des SEK und SVM
- durchgeführte Reinigungen

Anforderung gemäß der Nebenbestimmungen des

a) Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008

b) Planänderungsbescheides vom 17.05.2010

c) 6. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015

- **festgestellte Mängel/Schäden (Art, Häufigkeit, ggf. Örtlichkeit)**
- **durchgeführte Sanierungen**
- **besondere Vorkommnisse**
- **Pumpenlaufzeiten und Pumpenausfälle der Pumpwerke Gelsenkirchen, Bottrop und Oberhausen**

Der Bericht ist jährlich, zum 1. April eines Jahres der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Aufzeichnungen sind in einem mit Standardsoftware lesbaren Datenformat vorzulegen.

2.10.7 (a) und 2.10.4 (c)

Messungen

Die H₂S-Konzentrationen sind kontinuierlich, online in den ausblasenden Schächten S_.045, BS.010 und SD.010a sowie unmittelbar vor dem Einlauf in das Rechengebäude des Klärwerks Emschermündung zu messen. Zusätzlich sind wöchentlich Messungen von Nitrat, Gesamt-Sulfid und gelöstem Sulfid im Zulauf der Kläranlagen Bottrop und Dinslaken durchzuführen. **Diese Ergebnisse sind im jährlichen SüwV-Kan-Bericht darzustellen.** Der Steueralgorithmus und die dazugehörigen Messaufnehmer, die die Zuflüsse zu den Kläranlagen Bottrop und Emschermündung über die Pumpwerke Gelsenkirchen, Bottrop und Dinslaken regeln, sind alle 3 Jahre zu überprüfen. **Das Ergebnis ist im SüwV-Kan-Bericht zu dokumentieren.** Die Messwerte der MID im Pumpwerk Oberhausen, Bottrop und Gelsenkirchen sind hinsichtlich der minimalen und maximalen Fördermenge und der Gesamtfördermenge pro Monat auszuwerten und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Aufzeichnungen sind in einem mit Standardsoftware lesbaren Datenformat vorzulegen.

¹ SVM = Schadenvermessungsgerät

² SEK = Schadenerkennungsgerät